

STAATSARCHIV HAMBURG

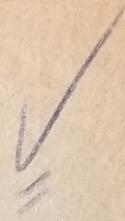
213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

4633

 **REGIS** GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM13
Archivmappe gemäß ISO 16245

4635



Termine:

25.3.1954

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Alexander, Alfred

Berechtigte

Bevollmächtigte: URO

Vollmacht Bl. 5, 2

gegen

das Deutsche Reich

*Verpflicht.
Rech. 35*

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Bargeld

und

Transportkonten der
Rheinisch-Westfälischen
Eisen-Industrie

Bekanntgabe

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt 19 13

- Aufzubewahren: - bis 19 84

- dauernd -

Handwritten signature
10. MAI 1954

WiK 103/1953

I 17 1355-2-

Z. 1355.
- 2 -

Alexander
Alfred

Manchester 16.

2 Grosvenor
Road
Whalley Range
Manchester 16.

Transport-
Spedition-
in-Lagerkosten

Verk.
Karl Schindler
Kunmann
Kainbachstr. 23.

MGAFC

CONTROL COMMISSION
FOR GERMANY (B.Z.)

21 JUN 1950

CENTRAL CLERK'S
OFFICE

completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
The Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, fehlerfrei.
If provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
is not aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

TUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN
DANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

ung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.



Das Zentralamt
für Vermögensverwaltung
(Brit.Zone)
(20a) Bad Nenndorf
7. 7. 1950

Eingegangen
am 11. 7. 1950
mit 2 Anlagen

.....
chsel
zeichnung.

.....
ngsamt
ht

.....
utmachungssache Alexander, Alfred
.....
5.....

.....
Im Nachgang zu dem Ihnen übersandten Wiedergutmachungsan-
ordnen in der Anlage nachgerichtet
C-Antrag Alfred Alexander vom 17. 6. 1950.

Auf Anordnung
[Signature]
Verw.-Aggest.

.....
ress of person to whom transfer was made (if known)
der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

.....
ress of present owner (if known, and different from (e)).
des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

.....
ails
ben

.....
mehl
50

.....
1950

MCAF/C

CONTROL COMMISSION
FOR GERMANY (G.E.)

21 JUN 1950

CENTRAL CLERK'S
OFFICE

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg. (b) Kreis Hamburg. (c) Gemeinde Hamburg.

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) ALEXANDER (b) Christian Name(s) ALFRED
Famillennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address 2 Grosvenor Road, Whalley Range, Manchester 16, Great Britain.
Anschrift

(d) Date and Place of Birth 16. September 1884. (e) Nationality British.
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit

(f) Employment Kaufmann. (g) Identity Card No. APCV 1: 17.
Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Angabe an (Einnahme)
(Opp.)
RM. 127.50

RM. 127.50

3. SEP. 1953

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens
RM 7071,70, von mir gezahlt an die Firma A.Kinkel A.G. für den Transport
die Speditions- und Lagerkosten von 2 Fünfmeter-Lifts nach Freemantle
(Option Melbourne) Australien, ohne dass dieser Transport über den Freihafen

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens Hamburg hinaus ausgeführt worden ist.
b) Hamburg, siehe Angaben oben unter a).

(c) Registration (if any)
Etwasige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register
nein.

(d) State whether :-
Angaben über Folgendes: Entschädigungslose Wegnahme der oben bezeichneten
Forderungen (ipso jure) auf Grund der 11. Ver-
(i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet? ordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.
1941.

(ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

(iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
Land Hamburg, vertreten durch den Senator der Finanzen als Treuhänder des
Vermögens des Deutschen Reichs, evtl. Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können
Firma A.Kinkel A.G. Hamburg 1, Gr. Burstah 36/38, bezw, ihre Angestellten.

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

United Restitution Office, Mr. Max Schindler, Kaulbachstrasse 23, Hannover.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

Alfred Alexander

Date
Datum

Manchester, 17. Juni
1950.

Der Oberfinanzpräsident

Hamburg

0 5210 - A 109a-P 5

249

Hamburg 11, 1. September 1950

Rödingsmarkt 88 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, das die Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben.



An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
H a m b u r g

H a m b u r g

Eingegangen
- 7. SEP. 1950
Anlagen

Betr.: Rückerstattungssache Alfred Alexander, Manchester

Bezug: dort. Schreiben vom 4.8.50 Akt.-Zeich. Z 1355-2.

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Wie in meiner Stellungnahme zu dem Antrag des Berechtigten vom 26.5.50 (dort. Aktenzeichen Z 1355) am 14.7.50 ausgeführt, wurde der Gestapo s.Zt. ein Versteigerungserlös von RM 14.288,78 überwiesen, die ihrerseits an die Oberfinanzkasse Ostpreussen einen Betrag von RM 16.495,28 zahlte. Wenn sich die Differenz zwischen den beiden Beträgen (RM 2.206,50) auch nicht mit der im Bezugsschreiben angeforderten Summe von RM 7.071,70 deckt, ist es dennoch nicht ausgeschlossen, dass s.Zt. der Gestapo auch die gezahlten Frachtkosten zugegangen sind.

Ich bin mit der Angelegenheit nicht befaßt gewesen. Bei meiner Oberfinanzkasse sind keine Beträge in dieser Sache eingegangen, auch habe ich die Versteigerung nicht veranlaßt.

Übrigens vertrete ich das Deutsche Reich nicht schlechthin, sondern nur in den Fällen, in denen ich im Auftrage der ehemaligen Reichsfinanzverwaltung in meinem Oberfinanzbezirk Vermögensgegenstände verfolgter Personen vereinnahmt habe.

Sollte der angeforderte Betrag nicht in der von der Gestapo überwiesenen Summe enthalten sein, muß die Erstattung dem allenfalls noch zu erwartenden Entschädigungsgesetz vorbehalten bleiben, da Transportkosten nicht auf Grund des Rückerstattungsgesetzes geltend gemacht werden können.

Ich bitte, den Anspruch zurückzuweisen.

Im Auftrag
gez. Dr. Holdeigel

1. 2 ^v *Abdruck* an *Schindler*
2. *Liste* 0
8.9.50 *SL*



Beglaubigt

Zollinspektor

12.9.50 Lem.
16. Sept. 1950 *Bc*

Unifed Restitution Office

Hannover, Kaulbachstraße 23

Telefon 5 62 56

Please quote our reference

Bitte unser Aktenzeichen angeben

13

UK / A / 18

Eingegangen
 am 14. JAN. 1952
 mit Anträge



1. 1952 Fr

An das
 Wiedergutmachungsamt
 beim Landgericht
 H a m b u r g 36

Zu: Z 1355 - 2 -
 Alfred Alexander

Zu den beiden Erklärungen der Oberfinanzdirektion zu Hamburg vom 9.11.51 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Der Antragsteller hat am 7.1.47 seinen Anspruch beim Controll Office for Germany and Austria, Overseas Registry, R.14 Norfolk House, St. James's Square, London S.W. 1 angemeldet und damals den Wert auf 10.000 £ beziffert. Unter den Gegenständen befand sich eine sehr wertvolle umfangreiche Bibliothek, eine Kunstsammlung, eine Geige, reichliches Porzellan, Fotoeinrichtung mit dem neuesten Modell der Leica, Pelze usw. Diese Sachen stellten den groessten Teil der dem Antragsteller noch verbliebenen beweglichen Sachen dar. Der Antragsteller war ein sehr vermoegender Mann. Dies ergibt sich daraus, dass er nachweislich folgende Abgaben zu leisten hatte:

a) Reichspflichtsteuer	115.915.--	RM
b) Judenvermoegensabgabe	132.800.--	"
c) Zahlung an die Juedische Gemeinde	49.200.--	"

Als der Antragsteller ein Verzeichnis der einzelnen Gegenstaende aufstellen musste, hat er sie peinlich genau geschaezt und ist zu dem in der Anmeldung erwahnten Gesamtbetrag von RM 53.673,96 gekommen.

Der Bericht der Oberfinanzdirektion ergibt, dass ein Reinerloes von RM 14.233,78 aus den Sachen erzielt worden ist. Es laesst sich nicht mehr feststellen, wohin die einzelnen Sachen gekommen sind und es kann daher Rueckgabe in Natur nicht verlangt werden, sodass nur der Wertersatz in Betracht kommt. Die in anderen Sachen gemachten Erfahrungen zeigen, dass als Wert versteigerter Judenmoebel gewoehnlich das 3-4fache der Versteigerungssumme anzunehmen ist. Auch hier kommt man auf den vom Antragsteller angegebenen Betrag.

2. Was den Anspruch auf nichtverbrauchte Frachtvorschuesse anlangt, so liegt ein Irrtum der Oberfinanzdirektion vor. Der Antragsteller hatte an die Firma Kinkel bereits am 5.4.39 RM 1.180,50 fuer die beiden Lifts selbst bezahlt, die in Hamburg beschlagnahmt und versteigert wurden. Weiter zahlte er im Juli 1939 an die Firma Kinkel fuer Transportkosten RM 1.214,15. Dann erhielt er eine weitere Rechnung vom 15. Juli 39 ueber RM 7.167,55, die abgesehen von einem Betrag von RM 95,85 das Lagergeld, Transport usw. Die Kosten des Transportes fuer die beiden 5 m-Lifts nach Freemantle (Australien), Option Melbourne nebst allerlei Nebenkosten enthielten. Diese Transportkosten sind bestimmt nicht verbraucht. Auch die Unkosten fuer Lagerung im Freihafen Hamburg waren mit RM 900.-- bereits bezahlt. Insgesamt sind also RM 9.562,20 fuer den Transport bezahlt worden, wodass aus sich uebrigens ergibt, dass der Wert des Umzugsgutes nicht bloss RM 21.500.-- betragen haben kann. Bei Berechnung der Transportkosten wurde gemuess eines Vorschlages der Firma Kinkel die weiteste Strecke zu Grunde gelegt, um gegen unvorhergesehene Umstaende gesichert zu sein und ohne Nachzahlungen auszukommen.

Unter diesen Umstaenden ist es wahrscheinlich, dass die fehlenden RM 4.300.-- fuer den Zweck verbraucht sind, fuer den das Geld eingezahlt wurde. Hiermuess die Oberfinanzdirektion einen Beweis erbringen.

ausgefertigt am 21. 1. 52
 abgesandt am 22. JAN. 1952
 mit Antr.

V
 D an Ofl. Hamburg zu Akkt.
 05210 - A 109 a + 115a
 m. a. B. im K + G.
 2 W. 2 Akk
 18.1.52

(Weigelt) 19.3.

Transportkontor der Rheinisch-Westfälischen Eisen-Industrie

A. KINKEL Akt.-Ges.

Zweigniederlassung HAMBURG

Luffracht-Agenten (IATA)

Bankkonten:

Norddeutsche Bank in Hamburg, Dep.-K. W.

Hamburger Kreditbank, Dep.-K. Montanhof

Postscheckkonto: Hamburg 836

Telegramm-Adresse: Kinkeltransport

Fernsprecher: 32 20 73/75

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Abteilung

Unser Schreiben vom

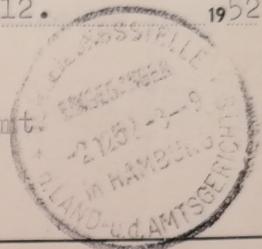
Sekr. B/w 9543

25

HAMBURG 1, den 1. 12. 1952
Postfach 937

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

Hamburg 36



Az: I Z 1355-2.

Betr.: Rückerstattungssache Alfred Alexander.

Auf Ihre Anfrage vom 5.11. bedauern wir sehr, mitteilen zu müssen, daß wir zur Aufklärung des Sachverhalts nichts beitragen können, da unsere sämtlichen Unterlagen wie Speditionsbücher und Kontokarten über Transporte aus dem Jahre 1939 bei dem Bombenschaden 1943 in der Kleinen Reichenstraße vernichtet wurden.

Transportkontor der Rheinisch-
Westfälischen Eisen - Industrie
A. K i n k e l A.G.
Zweigniederlassung Hamburg

[Handwritten signature]
(Dr. Stammer)

Abgegeben am 6.12.52
Gelesen am
Abgesandt am

*4 ausgegeben URO.
mit Originalen
übertragen für
München.
9 2 März*

Vorsitzer des Aufsichtsrates: Ministerialrat Werner Holz, Vorstand: Ludger Overhamm, Dr. Wolfgang Richter, Wilhelm Berkop.

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Speditionbedingungen (ADSp.) - neueste Fassung. Gerichtsstand und Erfüllungsort: Hamburg.

OK 112

OK 12

stenbetrag an die Kasse der damaligen Gestapo abgerufen worden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dies auch im vorliegenden Fall geschehen ist. Ferner sind wir in Übereinstimmung mit dem Wieder-

TRANSPORT-KONTOR DER RHEINISCH-

WESTFÄLISCHEN EISEN-INDUSTRIE

A. KINKEL

ZWEIGNIEDERLASSUNG

HAMBURG



Fernsprecher: 32 20 71 - 32 20 76
Telegramm-Adresse: KINKELTRANSPORT
Postcheck-Konto: Hamburg Nr. 836

Neue Adresse:

Norddeutsche Bank in Hamburg, Depsk. W
Hamburger Kreditbank, Dep.-K. Montanhof



▶ **ÄLTESTES SPEDITIONSGESCHÄFT DEUTSCHLANDS** ▶

Internationale Transporte · Lagerung · Verzollung · Eigener Fuhr- u. Autopark
LUFFTFRACHT- UND PASSAGE-AGENTEN (IATA)

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg

Wiedergutmachung

H a m b u r g 36

Eigene Niederlassungen in:

- Altena-Westf. · Berlin · Bremen · Brügge-Westf.
- Düsseldorf · Flensburg · Gevelsberg · Gummers-
bach · Hagen · Hamburg · Hohenlimburg
- Iserlohn · Leipzig · Lüdenscheld · Mendon
- Plettenberg · Remscheid · Solingen
- Solingen-Wald · Velbert (Rheinl.)
- Wuppertal-Barmen · Wuppertal-Cronenberg

Hamburg 1, den 13. März 1953
Mönckebergstr. 3, Klöpperhaus C, V. Stock
Postfach 937

Ihre Zeichen
1 WiK 103/53
I/Z. 1355 -2-

Ihr Schreiben vom

Unsere Abteilung

Sekr. B/W 9543

Unser Schreiben vom

In der Rückerstattungssache

Alfred Alexander ./.. Deutsches Reich,

erheben wir Widerspruch gegen den Antrag des Antragstellers.

Wie dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg am 1.12. v.J. mitgeteilt wurde, sind bei uns sämtliche Korrespondenzen, Speditionsakten, Speditionsbücher und Kontokarten aus dem Jahre 1939 bei dem Bombenschaden 1943 in Verlust geraten. Es wird daher beantragt, dem Antragsteller aufzugeben, die Originalunterlagen vorzulegen, auf Grund welcher er seinen Anspruch geltend macht - insbesondere die Kopie des Expeditionsauftrags und die Originalabrechnung. Des weiteren wird gebeten, den Antragsteller zu veranlassen, mitzuteilen, durch welchen Auktionator die Versteigerung des hier in Betracht kommenden Umzugsguts erfolgt sein soll.

Was einen etwaigen unverbrauchten Frachtkostenvorschuß anbelangt, so ist in allen Fällen ähnlicher Art entsprechend der bei der Beschlagnahme durch die damalige GESTAPO getroffenen Anordnung neben dem Versteigerungserlös auch ein etwaiger überschießender Frachtkostenbetrag an die Kasse der damaligen Gestapo abgeführt worden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dies auch im vorliegenden Fall geschehen ist. Im übrigen sind wir in Übereinstimmung mit dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg (s. Schrb. vom 22.9.v.J.) der Auffassung, daß die etwaigen Ansprüche aus dem Frachtvertrag gegen uns nach dem Rückerstattungsgesetz nicht schlüssig und bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind.

2

Transport Kontor der Rheinisch-
Westfälischen Eisen-Industrie
A. K i n k e l Akt.-Ges.
Zweigniederlassung Hamburg

Sachbearbeiter: Herr Bonson.

Wir arbeiten ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) neueste Fassung
Gerichtsstand und Erfüllungsort: Hamburg

Dieser Beschluss ist rechtskräftig. -46-

35

Justizinspektor

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

1 WiK 103/53

- Z 1355 -2-

Rechtskraftzeugnis

ist de *MAG*
auf Grund Zust. Urk. v.
d. Besch. des Ger. Schr. d.
Ger. (§ 706,2 ZPO.) v.
am 16. JULI 1958 erteilt.

Beschluss

16. JULI 1958

ma 22. Mai 1953
Junjimpetost

In der Rückerstattungssache

Alfred Alexander

2 Grosvenor Road, Whalley Range
Manchester 16, England,

Antragsteller,

Bevollmächtigte: United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstr. 23
(UK/A/18),

gegen

- 1) das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Az.: A 109 a - BV 43 a,
- 2) die Firma Transportkontor der
Rheinisch-Westfälischen
Eisen-Industrie, A.Kinkel A.G.
Zweigniederlassung: Hamburg,
Mönckebergstraße 3,

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des
Landgerichts in Hamburg nach mündlicher
Verhandlung durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Engelschall,
- 3.) Gerichtsassessor Dr. Schmidt-Räntsch

am 20. Mai 1953 beschlossen:

I. Das Passivrubrum wird, wie aus dem
Eingang des Beschlusses ersichtlich, be-

Rechtsmittelverzicht d. Antragstellers ab. 48 richtigt

- 1) Ausfertigung an:
3 X Parteien
- X Beteiligte
- mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
Landgericht
f. V. 2. Kontz.
Grundbuchamt

5.6.53
ab am:

11. Juni 1953

Zentralamt
mit CC 26

3) Form B ab 20. SEP. 1953

Rechtskraftzeugnis

ist de *H. Heller*
auf Grund Zust. Urk. v.
d. Besch. d. Urkds. B. d. Hans. Oberst-
Ger. (§ 706,2 ZPO.) v. *8.9.53*
u. d. Sekr. d. Board of Review v. *11.9.53*
am *24. SEP. 1953* erteilt.

Justizinspektor

12. IX.

Form B
Jef. 1074/53
Freie
Schm.

richtigt.

II. Gegenüber dem Antragsgegner zu 1.) wird festgestellt, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust des folgenden Betrages zu ersetzen:

2.206,50 RM (Transportkostenguthaben),
Zeitpunkt des Verlustes: 7. Juli 1941.

III. Die weitergehenden Ansprüche gegen den Antragsgegner zu 1.) sowie sämtliche Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 2.) werden abgewiesen.

IV. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei; eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

G r ü n d e :

Der jüdische Antragsteller, der früher in Königsberg wohnhaft war, ist kurz vor Kriegsbeginn aus Deutschland ausgewandert. Sein in 2 Lifts enthaltenes Umzugsgut wurde durch die Antragsgegnerin zu 2.) verpackt, zunächst nach Hamburg gesandt und hier im Freihafen eingelagert. An die Antragsgegnerin zu 2.) hat der Antragsteller die Lift- und Verpackungskosten, Lagerkosten für Hamburg und die Kosten für den Transport nach Übersee ^{von} ausbezahlt. Nach seiner Darstellung soll es sich insgesamt um einen Betrag von 9.562,20 RM gehandelt haben. Während des Krieges wurde das Umzugsgut durch die Gestapo beschlagnahmt und in ihrem Auftrag durch den Gerichtsvollzieher B o b s i e n versteigert. Bobsien hat den Nettoerlös von 14.288,78 RM am 7. Juli 1941 an die damalige Gestapo Hamburg überwiesen. Die Gestapo hat am 19. September 1944 16.495,28 - d.h. einen höheren Betrag - an die Oberfinanzkasse Königsberg überwiesen.

Der

Der Antragsteller hat wegen seines Hausrats und wegen der Transportkosten frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche aus Gesetz Nr. 59 angemeldet. Wegen des Hausrats schwebt das Verfahren unter dem Aktenzeichen 1 WiK 116/52 vor dem erkennenden Gericht.

Wegen der im gegenwärtigen Verfahren streitigen Transportkosten hat der Antragsteller Schadenersatzansprüche wegen eines Betrages von 7.071,70 RM geltend gemacht. Er hat insoweit vorgetragen, daß er von der Antragsgegnerin zu 2.) eine Rechnung vom 15. Juli 1939 über 7.167,55 RM erhalten habe, die - abgesehen von einem Betrag von 95.85 RM für Lagergeld - für die Kosten des Transports der Lifts nach Freemantle (Australien) bestimmt gewesen wäre. Diesen Betrag hat er bezahlt. Daß er bis zur Versteigerung des Hausrats für Lagerkosten von der Antragsgegnerin zu 2.) verbraucht worden wäre, sei völlig unwahrscheinlich, da in den vorher der Antragsgegnerin zu 2.) überwiesenen Beträgen die Lagerkosten für Hamburg mit 900.-- RM bereits enthalten gewesen wären. - Als Verpflichtete hat der Antragsteller beide Antragsgegner in Anspruch genommen.

Der Antragsgegner zu 1.) hat eingeräumt, daß die Differenz zwischen der von Bobsien überwiesenen Summe von 14.288,78 RM und dem später von der Gestapo nach Königsberg bezahlten höheren Betrag von 16.495,28 RM wahrscheinlich darauf zurückzuführen sei, daß der Gestapo auch ein Transportkostenguthaben des Antragstellers zugeflossen wäre. Er hat demgemäß einem RM-Feststellungsbeschuß in Höhe von 2.206,50 RM nicht widersprochen und im übrigen Abweisung beantragt.

Die Antragsgegnerin zu 2.) hat ebenfalls Abweisung beantragt. Ihre Akte wäre 1943 durch Bombenschaden in Verlust geraten, sodaß sie nicht mehr feststellen könne, welches Guthaben für den Antragsteller im Zeitpunkt der Einzählung des Hausrats noch offen gewesen wäre. Im übrigen wären sämtliche unverbrauchten Frachtkostenvorschüsse auf

Anordnung

Anordnung der damaligen Gestapo an sie abgeführt worden. Es müsse angenommen werden, daß das auch im vorliegenden Fall geschehen sei. Im übrigen ^{wären} für etwaige Ansprüche aus dem Frachtvertrag nicht die Wiedergutmachungskammern zuständig. Der Antragsteller müßte insoweit seine Ansprüche vor dem ordentlichen Gericht verfolgen.

Vor der Wiedergutmachungskammer hat ein Termin stattgefunden, in dem den Parteien Gelegenheit zur mündlichen Erörterung des Streitstoffes gegeben wurde. Ergänzend wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 2.) sind aus dem Gesetz Nr. 59 nicht begründet. Auf Grund der Tatsache, daß die Gestapo insgesamt 16.495,28 RM nach Königsberg überwiesen hat, während ihr nur 14.288,78 RM vom Versteigerer bezahlt wurden, sieht es die Kammer für erwiesen an, daß tatsächlich ein Transportkostenguthaben des Antragstellers zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen wurde. Aus einer weiteren Teilversteigerung kann der Differenzbetrag von 2.206,50 RM nicht herrühren, weil der Gerichtsvollzieher Bobsien den gesamten Hausrat versteigert hat. Da der Antragsteller in Königsberg ^{wohnt} und außer dem Lift und dem Transportkostenguthaben offensichtlich keine Vermögenswerte in Hamburg hatte, kann der Betrag nur dem Transportkostenguthaben entstammen. - Mit Bejahung der Frage der Einziehung des Guthabens steht fest, daß die Antragsgegnerin zu 2.) das Guthaben an die Gestapo überwiesen haben muß. Da die Forderung des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin zu 2.) durch die Gestapo (Deutsches Reich) ungerechtfertigt entzogen war, konnte die Antragsgegnerin zu 2.) gemäß Art. 24 REG so lange mit befreiender Wirkung an das rückerstattungs-pflichtige Deutsche Reich leisten, bis ihr die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs bekanntgegeben wurde. Die Zahlung ist ^{bereits} während des Krieges geleistet worden. Die Antragsgegnerin ist demgemäß nach Art. 24 REG von

ihrer

ihrer Schuld befreit. Sollten wirklich Beträge des Transportkostenguthabens bei ihr verblieben sein, so muß der Antragsteller insoweit auf Grund des Beförderungsvertrages seine Ansprüche im ordentlichen Verfahren verfolgen. Ein Rückerstattungsanspruch würde ihm insoweit nicht zustehen, da ihm nichts entzogen wurde.

Gegen den Antragsgegner zu 1.) ist der Anspruch in dem Umfang begründet als ihm nach dem Tenor dieses Beschlusses stattgegeben wurde. Daß die Einziehung des Guthabens eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Art. 1 und 2 REG darstellte, bedarf keiner weiteren Ausführung. Da der Verlust des Kontos auf einem Verschulden des Antragsgegners zu 1.) beruht, ist er gemäß Art. 26 Abs.2 REG zum Schadenersatz verpflichtet. Für die Frage der Umstellung dieser Schadenersatzverpflichtung auf DM gilt das gleiche, was die Kammer im Beschluß vom 21. Mai 1952 in der Sache 1 WiK 116/52 ausgeführt hat, auf den vollen Umfang verwiesen werden kann. Es konnte nur die Feststellung einer Schadenersatzverpflichtung des Reiches in RM in Betracht kommen.

In tatsächlicher Beziehung konnte nur für erwiesen angesehen werden, daß ein Frachtkostenguthaben von 2.206,50 RM eingezogen wurde. Was aus den sonstigen Beträgen geworden ist, kann nicht mehr geklärt werden, weil die Unterlagen bei der Antragsgegnerin zu 2.) vernichtet sind und auch der Antragsgegner zu 1.) weitere Gestapokassenlisten nicht besitzt. Wahrscheinlich ist ein erheblicher Teil des ursprünglich höheren Guthabens für Lagerkosten verbraucht worden. Die vom Antragsteller angegebenen Lagerkosten von 900.-- RM, die er für Hamburg bezahlt hat, sind ersichtlich nur für die Zeit bis zum Transport nach Übersee gedacht gewesen. Da das Umzugsgut nicht versendet werden konnte, müssen in der Zeit von 1939 - Mitte 1941 erhebliche weitere Lagerkosten, Versicherungsprämien etc. aufgelaufen sein.

Als Verlustzeitpunkt hat die Kammer das gleiche

Datum

40

Datum angenommen, an dem der Hausrat versteigert wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum Rückerstattungsgesetz.

[Handwritten signature]

Klausel Rautsch

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum 7. Sept. 1953 einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden. Hamburg, den 9. Sept. 1953 Die Geschäftsstelle des Hanseatischen Oberlandesgerichts



[Handwritten signature]
Justizinspektor